



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über das Splitting bei Scheidung (KSS)

Gültig ab 1. Januar 1997

Stand: 1. Juli 2024

318.104.01 d KSS

06.24

Vorwort

Am 1. Januar 1997 tritt die 10. AHV-Revision in Kraft. Somit können ab diesem Zeitpunkt geschiedene Ehegatten die Einkommensteilung im Sinne von [Art. 29^{quinquies} Abs. 3 Bst. c AHVG](#) verlangen. Dieses Kreisschreiben regelt das Verfahren für die Durchführung der Einkommensteilung im Scheidungsfall. Es bildet Bestandteil der Wegleitungen und Kreisschreiben aus dem Rentenbereich, Band 2.

Soweit dieses Kreisschreiben keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind sinngemäss anwendbar

- für die Prüfung der Personalien und die Ermittlung der Beitragsdauer der Ehegatten die Wegleitung über die Renten (Band 1),
- für die Beschaffung des VA, die Erteilung des Splittingauftrags, die IK-Eröffnung und den IK-Eintrag die Wegleitung über VA und IK,
- für das Meldeverfahren die Technischen Weisungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren,
- für die Aufbewahrung des Antrags auf Einkommensteilung bei Scheidung das Kreisschreiben über die Aktenaufbewahrung.

Künftige Änderungen und Ergänzungen können durch die Lieferung von Ersatzseiten eingefügt werden.

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 1998

Der vorliegende Nachtrag enthält die Ersatzseiten des KS Splitting mit den auf den 1. Januar 1998 in Kraft tretenden Änderungen. Die Ersatzseiten sind jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet. Ausserdem wird auf die einzelnen Änderungen mit einem Vermerk 1/98 unter jeder betreffenden Randziffer hingewiesen. Die ausgewechselten Loseblätter sind in dem dafür vorgesehenen schwarzen Ordner systematisch abzulegen.

Der Nachtrag 1 enthält keine grundsätzlichen Systemänderungen. Bei der Regelung der Kassenzuständigkeit wurden einige Präzisierungen vorgenommen. Neu wird eine Grenze in das KS aufgenommen, wenn Ehegatten, welche das Splittingverfahren verlangen, mehrfach geschieden sind. Neu sollen nur noch diejenigen Ehen gesplittet werden, an welchen die antragstellenden Ehegatten selbst beteiligt waren (Rz 2024 neu).

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2000

Der vorliegende Nachtrag 2 enthält die Ersatzseiten sowie die neu einzufügenden Seiten mit den auf den 1. Januar 2000 in Kraft tretenden Änderungen. Die Ersatzseiten sind jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet. Ausserdem wird auf die einzelnen Änderungen mit einem Vermerk 1/00 hingewiesen. Die ausgewechselten Loseblätter sind in dem dafür vorgesehenen schwarzen Ordner abzulegen.

Der Nachtrag enthält ausschliesslich inhaltliche Präzisierungen oder redaktionelle Korrekturen, so beispielsweise die Rz 3006 und 3007. Die Einkommensteilung ist nur für Jahre vorzunehmen, während welchen beide Ehegatten in der Schweiz versichert waren. Weist ein Ehegatte Versicherungslücken auf, so können diese mit Ersatzseiten aufgefüllt werden. In den Rz 3006 und 3007 wurden irrtümlicherweise noch die Beitragslücken erwähnt. Bei Beitragslücken ist gerade keine Lückenfüllung vorzunehmen.

Zu Missverständnissen führte bisher auch die Regelung über die Einkommensteilung für Ehegatten, während welchen die Frau in der Schweiz und der Ehemann im Fürstentum Liechtenstein versichert war. Die neue Formulierung stellt klar, dass es sich dabei nur um die Einkommensteilung zu Gunsten der Frau handelt (Rz 3011 und 3011.1).

Gelegentlich wurde auch die Frage nach der Konkurrenz zwischen den besonderen Schlüsselzahlen 1 bis 3 und 5 aufgeworfen. Die besonderen Schlüsselzahlen 1 und 2 beispielsweise dienen der Bezeichnung von geteilten Einkommen aus Jugendjahren. Dabei wird gewährleistet, dass diese Einkommen beim jüngeren Ex-Ehegatten bei einer späteren Rentenberechnung in jedem Fall mitberücksichtigt werden. Würden solche Einkommen, die bereits früher für eine Rente berücksichtigt worden sind, auch mit der besonderen Schlüsselzahl 5 geteilt, würde das ursprüngliche Ziel vereitelt. Die besonderen Schlüsselzahlen 1 bis 3 haben daher Vorrang vor den Schlüsselzahlen 4 und 5 (Rz 4014.1).

Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2003

Der vorliegende Nachtrag 3 enthält die Ersatzseiten des KS über das Splitting bei Scheidung mit den auf den 1. Januar 2003 in Kraft tretenden Änderungen. Die Ersatzseiten sind jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet. Ausserdem wird auf die einzelnen Änderungen mit einem Vermerk 1/03 unter jeder betreffenden Randziffer hingewiesen. Die ausgewechselten Loseblätter sind in dem dafür vorgesehenen schwarzen Ordner systematisch abzulegen.

Der Nachtrag 3 enthält lediglich redaktionelle Anpassungen aufgrund der Neuauflage der Rentenwegleitung Band 1.

Künftige Änderungen und Ergänzungen können durch die Lieferung von Ersatzseiten eingefügt werden.

Vorwort zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2004

Der vorliegende Nachtrag 4 enthält die Ersatzseiten des KS über das Splitting bei Scheidung mit den auf den 1. Januar 2004 in Kraft tretenden Änderungen. Die Ersatzseiten sind jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet. Ausserdem wird auf die einzelnen Änderungen mit einem Vermerk 1/04 unter jeder betreffenden Randziffer hingewiesen. Die ausgewechselten Loseblätter sind in dem dafür vorgesehenen schwarzen Ordner systematisch abzulegen.

Der Nachtrag 4 enthält lediglich eine materielle Änderung. Die Erwerbseinkommen von verheirateten Personen sind bei einer Beitragsrückvergütung nicht mehr zu teilen.

Künftige Änderungen und Ergänzungen können durch die Lieferung von Ersatzseiten eingefügt werden.

Vorwort zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2005

Der vorliegende Nachtrag 5 enthält die Ersatzseiten des KS über das Splitting bei Scheidung mit den auf den 1. Januar 2005 in Kraft tretenden Änderungen. Die Ersatzseiten sind jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet. Ausserdem wird auf die einzelnen Änderungen mit einem Vermerk 1/05 unter jeder betreffenden Randziffer hingewiesen. Die ausgewechselten Loseblätter sind in dem dafür vorgesehenen schwarzen Ordner systematisch abzulegen.

Der Nachtrag 5 enthält lediglich eine redaktionelle Anpassung sowie materielle Änderungen betreffend die Dreiviertels-Invalidenrenten, welche mit der 4. IV-Revision eingeführt wurden.

Künftige Änderungen und Ergänzungen können durch die Lieferung von Ersatzseiten eingefügt werden.

Vorwort zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2007

Die einzige Änderung ist auf das Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG) am 1. Januar 2007 zurückzuführen.

Vorwort zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2018

Der vorliegende Nachtrag 7 enthält die auf den 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 1/18 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Der Nachtrag enthält inhaltliche Präzisierungen und redaktionelle Korrekturen. Im Nachtrag wird ebenfalls berücksichtigt, dass die Ausgleichskassen neu nicht mehr verpflichtet sind, automatisch einen Versicherungsausweis auszustellen.

Vorwort zum Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2019

Der vorliegende Nachtrag 8 enthält die auf den 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 1/19 unter der betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Mit dem Nachtrag wird die Rz 4012, welche per 1. Januar 2009 aufgehoben wurde, wieder aufgenommen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Präzisierung weiterhin notwendig ist. Bei der Einkommensteilung für Zeitabschnitte, während denen die IV-Rente wegen verspäteter Anmeldung nicht ausbezahlt werden konnte, werden die Erwerbseinkommen und nicht das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen berücksichtigt.

Der Vollständigkeit halber wurde zudem die Bestimmung der Rz 4405 RWL ebenfalls in das vorliegende Kreisschreiben aufgenommen (Rz 3012.1)

Aufgrund der einheitlichen Gestaltung der Weisungen wurden zudem teilweise formelle Anpassungen vorgenommen.

Vorwort zum Nachtrag 9, gültig ab 1. Januar 2022

Der vorliegende Nachtrag 9 enthält die auf den 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Änderungen. Insbesondere werden die Bestimmungen an die Terminologie an das ab dem 1. Januar 2022 geltende stufenlose Rentensystem der Invalidenversicherung angepasst.

Des Weiteren wird infolge der Änderungen in AHVG und AHVV bezüglich der systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden der Begriff «Versichertennummer» durch «AHV-Nummer» ersetzt.

Mit dem Vermerk 1/22 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Vorwort zum Nachtrag 10, gültig ab 1. Januar 2024

Der Nachtrag 10 enthält die auf den 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Änderungen aufgrund der Reform AHV 21. Mit dem Vermerk 1/24 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Des Weiteren wird das vorliegende Kreisschreiben inhaltlich an die RWL sowie die ab 1. Januar 2024 geltende Neufassung der WL VA/IK angeglichen. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Jahreseinkommens (DJE) für den Ehegatten eines Invalidenrentners wird der Begriff " Rentenanteil " durch den Begriff " Invaliditätsgrad" gemäss [Art. 51 Abs. 5 AHVV](#) ersetzt.

Vorwort zum Nachtrag 11, gültig ab 1. Juli 2024

Der Nachtrag 11 enthält Anpassungen, welche sich insbesondere aufgrund von Präzisierungen in der Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto (WL VA/IK) zum Splittingauftrag ergeben. Es wird berücksichtigt, dass seit dem 1. Januar 2024 die IK nicht mehr geschlossen werden bzw. ein ZIK stets aktiv bleibt und ein Nachtrags IK auslösen kann.

Mit dem Vermerk 7/24 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Voraussetzungen der Einkommensteilung	15
2.	Geltendmachung der Einkommensteilung.....	16
2.1	Zuständige Ausgleichskasse	16
2.1.1	Im Allgemeinen	16
2.1.2	Personen im Ausland	17
2.2	Legitimation zur Antragsstellung	18
2.3	Beilagen zum Antrag	19
2.4	Nicht feststellbare Identität eines Ehegatten.....	20
2.5	Grenze bei Mehrfachscheidungen.....	20
3.	Aufgaben der auftraggebenden Ausgleichskasse.....	21
3.1	Prüfung der Versicherteneigenschaft	21
3.2	Liechtensteinische Versicherungszeiten bis zum 31. Oktober 1996	21
3.3	Splittingauftrag	22
4.	Vornahme der Einkommensteilung	23
4.1	Im Allgemeinen	23
4.2	Bei früherem ZIK	24
4.3	Bei (früherem) Bezug einer IV-Rente durch einen Ehegatten.....	25
4.4	IK-Eintrag in besonderen Fällen	26
4.5	Besondere Aufgaben der beteiligten Ausgleichskassen ..	26
5.	Kontenübersicht.....	27
6.	Einkommensteilung bei einem rentenberechtigten Ehegatten.....	28
7.	Nachträgliche IK-Eintragungen	28
8.	Rückgängigmachung des Splittingauftrages.....	28
9.	Rückwirkende Zusprechung einer IV-Rente.....	29
10.	Inkrafttreten	29
	Anhang: Musterbriefe	30

1. Voraussetzungen der Einkommensteilung

- 1001
7/24 Personen, deren Ehe rechtskräftig geschieden wurde, können verlangen, dass die während der Kalenderjahre der Ehe erzielten Einkommen je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet und auf ihrem IK gutgeschrieben werden ([Art. 29^{quinquies} Abs. 3 Bst. c AHVG](#)). Der Einkommensteilung unterliegen jedoch nur die Jahre
- während welchen beide Ehegatten in der AHV versichert gewesen sind und
 - zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres des jüngeren Ehegatten und dem 31. Dezember vor Erreichen des Referenzalters beim zuerst rentenberechtigten Ehegatten ([Art. 29^{quinquies} Abs. 4 AHVG](#)). Bei einem Vorbezug der Rente unterliegen die Vorbezugsjahre somit ebenfalls der Einkommensteilung, sofern diese in die Ehezeit fallen.
- Wird der Splitting-Antrag nach der Scheidung von keinem der Ehegatten gestellt, wird die Einkommensteilung im Zeitpunkt der Rentenanmeldung vorgenommen.
- Für die Einkommensteilung gelten die Rechtsgrundlagen im Zeitpunkt der Durchführung des Splittings und nicht der Scheidung.
- 1001.1
1/24 Die erzielten Einkommen nach Erreichen des Referenzalters werden zwischen den Ehegatten nicht mehr geteilt ([Art. 29^{quinquies} Abs. 4 Bst. a AHVG](#)).
- 1002
1/98 Die Einkommen, welche die Ehegatten im Jahr der Eheschliessung und im Jahr der Auflösung der Ehe (massgebender Zeitpunkt ist die Rechtskraft des Scheidungsurteils) erzielt haben, werden nicht geteilt ([Art. 50b Abs. 3 AHVV](#)).
- 1003
1/03 Der Ehescheidung gleichgestellt ist die durch den Richter ausgesprochene Ungültigerklärung der Ehe ([Art. 50c Abs. 1 AHVV](#)). Bis zur Ungültigerklärung hat die Ehe somit die Wirkungen einer gültigen Ehe ([Art. 109 Abs. 1 ZGB](#)).
- 1004
1/07 Der Ehescheidung gleichgestellt ist die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

([Art. 13a Abs. 3 ATSG](#)). Die Regeln über das Splitting bei Scheidung sind deshalb vollumfänglich anwendbar. Als Beweisakt dient das Auflösungsurteil.

2. Geltendmachung der Einkommensteilung

2.1 Zuständige Ausgleichskasse

2.1.1 Im Allgemeinen

- 2001 Der Antrag um Vornahme der Einkommensteilung kann bei einer Ausgleichskasse eingereicht werden, die für einen der Ehegatten ein IK führt ([Art. 50c Abs. 2 AHVV](#)). Die gewählte Ausgleichskasse wird für das Verfahren zur auftraggebenden Ausgleichskasse.
- 2001.1
1/18 Wird der Antrag bei einer Ausgleichskasse eingereicht, die weder für den Antragsteller noch für den Ehegatten ein IK führt, ist der Antrag an die letzte Ausgleichskasse, welche ein IK führt, weiterzuleiten.
- 2002
1/98 Wird oder wurde dagegen für einen der geschiedenen Ehegatten schon eine Rente der AHV oder der IV bzw. eine Witwenabfindung ausgerichtet, so wird diejenige Ausgleichskasse zur auftraggebenden Ausgleichskasse, bei welcher sich die Rentenakten befinden ([Art. 50g AHVV](#)). Sind oder waren mehrere frühere Ehegatten rentenberechtig, ist diejenige Ausgleichskasse zuständig, welche als erste eine Leistung ausgerichtet hat.
- 2003
1/98 Ist einer der geschiedenen Ehegatten rentenberechtig und bezog auch der andere Ehegatte früher eine Rente, so wird diejenige Ausgleichskasse zur auftraggebenden Ausgleichskasse, welche die laufende Rente auszahlt.
- 2004
1/98 Waren dagegen beide geschiedenen Ehegatten früher einmal rentenberechtig, so wird die Ausgleichskasse des erstrentenberechtigten Ehegatten zur auftraggebenden Ausgleichskasse. Wurde oder wird eine Ehepaarrente ausge-

richtet, so wird diejenige Ausgleichskasse zur auftraggebenden Ausgleichskasse, welche die Ehepaarrente ausgerichtet hat.

- 2005 In den Fällen von Rz 2003 und 2004 hat die auftraggebende Ausgleichskasse die Rentenakten bei der Ausgleichskasse des andern Ehegatten anzufordern.

2.1.2 Personen im Ausland

- 2006 Gesuche um Vornahme der Einkommensteilung von im Ausland lebenden Ehegatten können sowohl bei der SAK als auch bei einer IK-führenden innerschweizerischen Ausgleichskasse eingereicht werden.
- 2007 Wird der Antrag bei der SAK eingereicht und führt diese ein IK für einen der Ehegatten, so wird die SAK zur auftraggebenden Ausgleichskasse.
- 2008 1/05 Die SAK wird auch dann zur auftraggebenden Ausgleichskasse, wenn aufgrund der Anmeldung für eine Beitragsrückvergütung einer geschiedenen (auch in einer früheren Ehe) Person das Verfahren auf Einkommensteilung mittels Splittingauftrag durchzuführen ist ([Art. 29^{quinquies} Abs. 3 Bst. c AHVG](#), [Art. 4 Abs. 2 RV-AHV](#)).
- 2009 In den übrigen Fällen, in welchen die SAK selbst kein IK führt, bestimmt sie die im zentralen Versichertenregister als letzte registrierte IK-führende Ausgleichskasse des antragstellenden Ehegatten zur auftraggebenden Ausgleichskasse und leitet das Gesuch an diese weiter.
- 2010 1/18 Dies gilt auch dann,
– wenn die SAK im Zeitpunkt der Rentenfestsetzung für einen der Ehegatten feststellt, dass die Einkommensteilung mittels Splittingauftrag noch nachzuholen ist; oder
– wenn einer der Ehegatten bereits eine Rente der AHV oder der IV bezieht oder bezogen hat, für deren Auszahlung die SAK zuletzt zuständig ist oder war; oder

- wenn eine geschiedene Person einen Antrag auf Beitragsüberweisung (gemäss dem Sozialversicherungsabkommen mit der Türkei) stellt und vor der Überweisung eine Einkommensteilung gemäss [Art. 29^{quinquies} Abs. 3 Bst. c AHVG](#) durchzuführen ist.

- 2011 Die SAK leitet in solchen Fällen den Antrag für die Vornahme der Einkommensteilung mit den dafür erforderlichen Unterlagen – nötigenfalls zusammen mit Kopien der bereits zusammengerufenen IK oder einer IK-Zusammenstellung sowie Angaben über die Beitragsdauer (Rz 2010, 2. Strich) – an die gemäss Rz 2009 zuständige Ausgleichskasse weiter. Diese wird zur auftraggebenden Ausgleichskasse. Nach Abschluss des Verfahrens übermittelt die auftraggebende Ausgleichskasse der SAK das Nachtrags-IK (vgl. Rz 4006) für die Neuberechnung der laufenden Rente (vgl. Rz 6001).
- 2012 Rückfragen der auftraggebenden Ausgleichskasse an den 1/18 im Ausland wohnenden Ehegatten können über die SAK geleitet werden. Ebenso kann nach Abschluss des Verfahrens die Übersicht über die IK an die SAK zur unverzüglichen Weiterleitung an den Ehegatten übermittelt werden. Im Rentenfall ist hingegen immer die SAK einzuschalten.
- 2013 Wird der Antrag vom in der Schweiz lebenden Ehegatten gestellt, so gelten die allgemeinen Regeln (Rz 2001 ff.).

2.2 Legitimation zur Antragsstellung

- 2014 Zur Einreichung des Gesuchs sind die geschiedenen Ehegatten oder ihre Rechtsvertreter sowie weitere Vertreter 1/24 ([Art. 37 ATSG](#)) befugt. Besteht für einen Ehegatten eine umfassende Beistandschaft ([Art. 398 ZGB](#)), so ist das Gesuch durch den Beistand einzureichen. Für den Antrag steht das Formular 318.269 «[Anmeldung für die Durchführung der Einkommensteilung im Scheidungsfall \(Splitting\)](#)» zur Verfügung.

- 2015 Die Ehegatten können den Antrag um Vornahme der Einkommensteilung entweder gemeinsam oder einzeln einreichen.
- 2016
1/24 Wird der Antrag um Vornahme der Einkommensteilung nur durch einen Ehegatten eingereicht, so stellt die zuständige Ausgleichskasse dem anderen Ehegatten eine Mitteilung über den bei ihr eingegangenen Antrag zu. Die Ausgleichskasse fordert dabei den Ehegatten auf, am Verfahren teilzunehmen und die dafür notwendigen Unterlagen einzureichen. Gleichzeitig weist sie den Ehegatten darauf hin, dass ihm bei einer Nichtteilnahme am Verfahren keine Kontenübersicht zugestellt wird ([Art. 50f Abs. 2 AHVV](#)). Der Ehegatte kann hingegen jederzeit einen IK-Auszug bestellen.
- 2017
1/18 Kann die Aufforderung zur Teilnahme am Verfahren dem andern Ehegatten nicht zugestellt werden oder ist seine Adresse nicht bekannt, so erhält nur der antragstellende Ehegatte die Kontenübersicht zugestellt ([Art. 50f Abs. 2 AHVV](#)). Die Einkommensteilung ist in jedem Fall für beide Ehegatten durchzuführen.

2.3 Beilagen zum Antrag

- 2018
1/18 Dem Antrag sind amtliche Ausweisschriften beizulegen, aus denen die Personalien der Ehegatten ersichtlich sein müssen. Als amtliche Dokumente gelten der Familienausweis oder das Familienbüchlein, ein Personenstandsausweis, die Niederlassungsbewilligung (Schriftenempfangschein), der Pass und die Identitätskarte.
- 2019
1/24 Verzichtet der eine Ehegatte auf eine Teilnahme bzw. ist seine Adresse unbekannt oder können aus anderen Gründen keine Ausweisschriften für ihn beigebracht werden, so ist durch die auftraggebende Ausgleichskasse eine Anfrage mit dem Personalausweis an das Zivilstandsamt vorzunehmen. Zu beachten ist dabei, dass der Personalausweis nur für Auskünfte über Schweizer Bürger verwendet werden kann.

- 2020 Sind die Personalien des einen Ehegatten nicht überprüfbar, steht jedoch seine Identität fest, so stellt die auftraggebende Ausgleichskasse auf die Angaben des gesuchstellenden Ehegatten ab.
- 2021
1/18 Dem Antrag beizulegen ist im Weiteren ein Dokument, aus welchem das Scheidungsdatum (rechtskräftiges Scheidungsurteil, Familienausweis oder Familienbüchlein etc.) bzw. bei Ungültig- oder Nichtigkeit der Ehe der Zeitpunkt der richterlichen Aufhebung (richterliches Urteil) ersichtlich ist.
- 2022
1/18 aufgehoben

2.4 Nicht feststellbare Identität eines Ehegatten

- 2023 Ist die Identität eines Ehegatten nicht feststellbar, so kann das Splittingverfahren nicht durchgeführt werden. Ist eine Person mehrmals geschieden und steht die Identität eines der früheren Ehegatten nicht fest, so darf die Einkommens- teilung für die übrigen Ehen nur dann eingeleitet werden, wenn die teilbaren Ehejahre vorbehaltlos bestimmt werden können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Person während der Jahre weiterer Ehen, für welche die Einkommensteilung vorzunehmen ist, keine Versicherungslücken aufweist. Die Fälle, in welchen ein früherer Ehegatte nicht identifizierbar ist, sind dem BSV zu unterbreiten.

1/98 2.5 Grenze bei Mehrfachscheidungen

- 2024
1/18 Sind die antragstellenden Ehegatten mehrfach geschieden, so ist die Einkommensteilung auch für alle früheren Ehen vorzunehmen, an welchen diese selbst beteiligt waren.

3. Aufgaben der auftraggebenden Ausgleichskasse

3.1 Prüfung der Versicherteneigenschaft

- 3001
1/24 Damit die Ausgleichskasse prüfen kann, für welche Jahre die Voraussetzungen der Einkommensteilung erfüllt sind, löst sie für beide Ehegatten einen Zusammenruf von IK-Auszügen (MZR-Schlüsselzahl 98) aus.
- 3002
1/18 Die Voraussetzungen zur Einkommensteilung sind erfüllt, wenn die Ehegatten während der Ehe im gleichen Kalenderjahr versichert gewesen sind. Nicht zu prüfen ist dagegen, ob die Ehegatten in den gleichen Monaten versichert waren (so etwa bei Kurzaufenthaltsbewilligung L [Saisonniers] oder bei Grenzgängern) und ob jeweils die jährliche Mindestbeitragspflicht erfüllt war oder nicht.
- 3003 Fehlt für ein bestimmtes Kalenderjahr ein IK-Eintrag und hat der betroffene Ehegatte im Jahr vorher Beiträge als Selbständigerwerbender, Nichterwerbstätiger oder als Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber entrichtet, so ist zu prüfen, ob die Einkommen nur deshalb noch nicht im IK eingetragen sind, weil sie noch nicht rechtskräftig verfügt worden sind (vgl. Rz 4003).
- 3004–
3010 aufgehoben
1/12

3.2 Liechtensteinische Versicherungszeiten bis zum 31. Oktober 1996

- 3011
1/00 War während der Ehe die Ehefrau in der schweizerischen AHV und der Ehemann in der liechtensteinischen AHV versichert, so werden diese Zeiten bis zum 31. Oktober 1996 für die Einkommensteilung zu Gunsten der Frau behandelt, wie wenn der Ehemann in der Schweiz versichert gewesen wäre. In solchen Fällen kann eine Kopie des liechtensteinischen IK bei den liechtensteinischen AHV/IV/FAK-Anstalten verlangt werden.

- 3011.1 Für die Einkommensteilung gilt Folgendes:
1/00
- Die Frau erhält die halben Einkommen gutgeschrieben, die der Mann während der Ehejahre im Fürstentum Liechtenstein erzielt hat.
 - Hat die Frau während den gleichen Jahren in der Schweiz Einkommen erzielt und war der Mann in der Schweiz nicht versichert, so werden diese nicht geteilt.
 - Für Jahre, während welchen der Mann ausschliesslich in der liechtensteinischen AHV versichert war, erhält er in der Schweiz keine Einkommen gutgeschrieben.

3.3 Splittingauftrag

- 3012 Bezüglich des Splittingauftrages gelten die Bestimmungen
7/24 der [WL VA/IK, 2. Teil, Kap. 6](#). Vor Erteilung des Splittingauftrages prüft die Ausgleichskasse mittels Anfrage an das zentrale Versichertenregister, ob für die Ehegatten nicht bereits ein Splittingauftrag (MZR-Schlüsselzahl 95) erteilt worden ist.
- 3012.1 Wenn eine Ausgleichskasse im Zeitpunkt der Rentenan-
7/24 meldung feststellt, dass ein geschiedener, früherer Ehegatte bereits verstorben ist und das Splitting noch nicht durchgeführt wurde, wird ein Splittingauftrag durchgeführt.
- 3013 Nach Abschluss ihrer Abklärungen teilt die Ausgleichs-
1/24 kasse den beteiligten Ausgleichskassen mit, für welche Jahre die Einkommensteilung vorgenommen werden muss ([Art. 50d Abs. 1 AHVV](#)). Diese Zeitspanne umfasst auch Jahre,
- für welche bei Frauen bis zum 31. Dezember 1996 gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. b AHVG (in der Fassung vor dem 1. Januar 1997) beitragslose Ehejahre angerechnet werden können;
 - für welche nach dem 1. Januar 1997 gemäss [Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG](#) keine Beiträge entrichtet worden sind und während denen der nichterwerbstätige Ehegatte versichert war. Unabhängig davon, ob während

diesen Jahren der doppelte Mindestbeitrag tatsächlich entrichtet worden war (vgl. Rz 3002);

- für welche im IK noch keine Einkommen eingetragen sind (z.B. mangels Steuermeldung oder fehlender Arbeitgeberkontrolle)
- während welchen ein Ehegatte eine IV-Rente ([Art. 51 Abs. 5 AHVV](#)) bezogen hat (vgl. auch [Rz 2603 WL VA/IK](#)). Im Gegensatz zur Einkommensteilung bei einem Invaliditätsgrad von mehr als 50 Prozent (Rz 4009) ist das Erwerbseinkommen von Ehegatten mit einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent oder weniger bzw. deren NE-Beiträge auch zu teilen (Rz 4010).

3014 Für jeden der Ehegatten ist dabei gleichzeitig ein gesonderter Splittingauftrag mit der letztgültigen AHV-Nummer auszulösen ([Rz 2601 WL VA/IK](#)). Der Splittingauftrag ist auch dann auszulösen, wenn die auftraggebende Ausgleichskasse allein IK-führend ist. Liegen die Ehejahre innerhalb der Zeitdauer einer IV-Rente, so werden im Splitting-Auftrag die entsprechenden Perioden gemäss den Bestimmungen von [Rz 2603 WL VA/IK](#) mit der besonderen Schlüsselzahl 4 gemeldet.

3015 aufgehoben
1/12

4. Vornahme der Einkommensteilung

4.1 Im Allgemeinen

4001 Grundsätzlich sind alle im IK der versicherten Person eingetragenen Einkommen während der Ehejahre hälftig aufzuteilen. Dabei sind die Eintragungen eines Beitragsjahres zusammenzuziehen und als Total- bzw. Nettobetrag zu teilen. Ergibt die Aufteilung halbe Frankenbeträge, so ist auf den nächsten ganzen Franken aufzurunden.

4001.1 Nicht zu teilen sind die im IK eingetragenen Einkommen der versicherten Person, die nach dem Referenzalter erzielt werden (Rz 1001.1).

- 4002 Sind im IK eines oder beider Ehegatten während der Ehejahre Lohnperioden eingetragen, die sich über zwei Kalenderjahre erstrecken und muss die Einkommensteilung nicht für beide Jahre vollzogen werden, so sind diese Einkommen vorerst entsprechend der im IK aufgezeichneten Beitragsdauer auf die betreffenden Beitragsjahre aufzuteilen. Erst anschliessend kann der Splittingauftrag vollzogen werden. Umfasst der Splittingauftrag hingegen beide Kalenderjahre, ist auf diese Aufteilung zu verzichten.
- 4003 Ist im Zeitpunkt der Vornahme der Einkommensteilung das Einkommen eines oder mehrerer Kalenderjahre mangels rechtskräftiger Beitragsverfügung noch nicht im IK eingetragen (bei Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen oder bei Arbeitnehmern ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber), so ist für diese Jahre noch keine Einkommensteilung möglich. Bei Zustellung der Kontenübersicht sind die Ehegatten darauf hinzuweisen, dass die Einkommensteilung für diese Jahre zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird. Für das Verfahren gelten die Rz 7001 und 7002.
- 4004 Ist für den Ehegatten der versicherten Person bei der Ausgleichskasse noch kein IK vorhanden, so ist für diesen ein neues IK zu eröffnen.
- 7/24

4.2 Bei früherem ZIK

- 4005 Wurde für die versicherte Person schon ein ZIK für eine Alters- oder IV-Rente durchgeführt bevor die IK digital geführt wurden (Papier-IK, eingescannte IK), so muss die auftraggebende Ausgleichskasse (Rz 2001 ff.) sicherstellen, dass diese IK nacherfasst werden (vgl. [Rz 5009 WL VA/IK](#)).
- 7/24
- 4006 Wurde für die versicherte Person schon vor der Einkommensteilung ein ZIK für eine Altersrente (ggf. vorbezogene) oder IV-Rente durchgeführt, wird ein Nachtrags-IK gemäss [Rz 2715 ff. WL VA/IK](#) erstellt, welches für die Neuberechnung der laufenden Rente zu berücksichtigen ist (Rz 6001).
- 7/24

4.3 Bei (früherem) Bezug einer IV-Rente durch einen Ehegatten

- 4007 Für die Kalenderjahre, während welchen ein Ehegatte eine Invalidenrente bezieht oder bezogen hat, wird das für die Invalidenrente massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen aufgeteilt und jährlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Rentenanpassungen im IK des anderen Ehegatten (ohne Minuseintrag auf dem IK des invaliden Ehegatten) eingetragen. Massgebend ist das zum Zeitpunkt des Splittings geltende Recht. Dies wie folgt:
- 4008 – Das für die Invalidenrente massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen des invaliden Ehegatten wird ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Rentenanspruch entsteht (bzw. nach der Heirat), bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem der Anspruch erlischt (bzw. vor der Scheidung), berücksichtigt.
- 4009
1/24 – Beim Bezug einer IV-Rente für einen Invaliditätsgrad von mehr als 50 Prozent wird stets das ganze massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen für die Einkommensteilung berücksichtigt. Nicht berücksichtigt bei der Einkommensteilung wird dagegen ein in diese Zeitspanne fallendes Erwerbseinkommen aus der Ausübung der Resterwerbsfähigkeit des invaliden Ehegatten oder die Beiträge von nichterwerbstätigen Invaliden ([Art. 51 Abs. 4 AHVV](#)).
- 4010
1/24 – Beim Bezug einer IV-Rente für einen Invaliditätsgrad von 50 Prozent oder weniger ([Art. 51 Abs. 5 AHVV](#)) ist für die Einkommensteilung lediglich das halbe massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen zu berücksichtigen. Dem nichtinvaliden Ehegatten wird in diesem Fall ein Viertel des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens gutgeschrieben. Wurde in dieser Zeitspanne durch den invaliden Ehegatten noch ein Erwerbseinkommen erzielt, so unterliegt dieses ebenfalls der Einkommensteilung ([Art. 51 Abs. 5 AHVV](#)). Dies gilt auch für allfällige NE-Beiträge.

- 4011
1/22 Ist infolge einer Änderung des Invaliditätsgrades die Höhe des Rentenanspruchs herauf- oder herabzusetzen, so ist für die Einkommensteilung (Rz 4009 oder Rz 4010) innerhalb eines Kalenderjahres stets der höhere Invaliditätsgrad massgebend.
- 4012
1/19 Für die Zeitabschnitte, während denen die IV-Rente wegen verspäteter Anmeldung nicht ausbezahlt werden konnte und deshalb lediglich ein virtueller Anspruch bestand, unterliegen die Erwerbseinkommen und nicht das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen der Einkommensteilung. Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen ist ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem die IV-Rente ausbezahlt wird, für die Einkommensteilung zu berücksichtigen
- 4013 Die Einkommen des nichtinvaliden Ehegatten werden nach den allgemeinen Grundsätzen geteilt (Rz 1001).

4.4 IK-Eintrag in besonderen Fällen

- 4014
1/24 Die geteilten Einkommen sind im IK in besonderen Fällen mit der folgenden besonderen Schlüsselzahl zu kennzeichnen:
- 4 = Geteiltes massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen für Kalenderjahre, während welchen ein Ehegatte eine Invalidenrente bezogen hat (Rz 4007 ff.)
- 5 = aufgehoben
- 4014.1
1/12 aufgehoben

4.5 Besondere Aufgaben der beteiligten Ausgleichskassen

- 4015
7/24 Nach Abschluss der Einkommensteilung sind der auftraggebenden Ausgleichskasse die IK-Einträge zu übermitteln.

Dies gilt auch dann, wenn die beteiligte Ausgleichskasse für die im Splittingauftrag gemeldeten Zeiten keine Einkommen im IK eingetragen und somit keine Einkommensteilung vorgenommen hat. Ist eine Ausgleichskasse für beide Ehepartner IK-führend, dürfen die IK-Eintragungen erst nach Erledigung beider Splittingaufträge der auftraggebenden Ausgleichskasse übermittelt werden.

5. Kontenübersicht

- 5001 Nach Eintreffen der Meldungen der beteiligten Ausgleichskassen, erstellt die auftraggebende Ausgleichskasse für jeden der Ehegatten eine Kontenübersicht über sämtliche Beitragsjahre inklusiv der Jahre ausserhalb der Ehe ([Art. 50e Bst. d AHVV](#)).
- 5002 Die Kontenübersicht kann durch die Ausgleichskasse freigestaltet werden. Sie hat aber mindestens folgende Angaben zu enthalten:
- Hinweis, dass geteilte Einkommen enthalten sind;
 - Beitragsjahr;
 - Massgebendes Einkommen und Hinweis auf Betreuungsgutschrift;
 - Kennzeichnung der Jahre, in denen eine Einkommens-
teilung vorgenommen wurde.
- 5003 Sind für das gleiche Kalenderjahr IK-Eintragungen von mehreren Ausgleichskassen vorhanden, so müssen diese in der Kontenübersicht jahresweise zusammengefasst werden. Die Betreuungsgutschriften sind gesondert auszuweisen.
- 5004 Ehegatten, deren Adresse bzw. Aufenthaltsort unbekannt ist, oder welche auf die Teilnahme am Verfahren verzichtet haben, erhalten keine Kontenübersicht.
- 5005 Der Kontenübersicht ist eine Erläuterung beizulegen. Ehegatten, denen die Übersicht nicht genügt oder die mit der
1/03

Einkommensteilung nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit einen Kontenauszug zu verlangen.

6. Einkommensteilung bei einem rentenberechtigten Ehegatten

- 6001
7/24 War einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Einkommensteilung rentenberechtigt, so ist dessen Rente nach Abschluss des Verfahrens gestützt auf das Nachtrags-IK (vgl. Rz 4006) resp. aufgrund der geteilten Einkommen neu zu berechnen, falls die Scheidung nach dem 1. Januar 1997 rechtskräftig geworden ist.
- 6002 Nach der Neuberechnung der Rente aufgrund des Splittings muss diesem Ehegatten keine Kontenübersicht zugestellt werden. Die Neufestsetzung ist aber in der Verfügung ausreichend und verständlich zu begründen.

7. Nachträgliche IK-Eintragungen

- 7001
7/24 Sind für den einen Ehegatten in dessen IK nach der Einkommensteilung Korrekturen oder zusätzliche Eintragungen für Zeiten während der Ehe vorzunehmen (aus Arbeitgeberkontrollen und bei definitiv verfügbaren persönlichen Beiträgen, Abschreibung von Beiträgen, Eintrag von Kapitalgewinnen, Liquidationsgewinnen etc.), so sind die entsprechenden Einkommen zu teilen und auch auf dem IK des anderen Ehegatten einzutragen (vgl. [Kap. 6.3 WL VA/IK](#)).
- 7002
7/24 In Fällen von nachträglichen IK-Eintragungen erfolgt weder eine Meldung an die auftraggebende Ausgleichskasse noch ist den Ehegatten eine neue Übersicht über die IK zuzustellen. Falls jedoch ein Ehegatte schon rentenberechtigt ist, dann ist nach Rz 6001 ff. vorzugehen.

8. Stornierung des Splittingauftrages

- 8001 Hierfür ist die Wegleitung über VA und IK massgebend.

- 8002
1/24 Wird die Ehe wieder mit dem früheren Ehegatten eingegangen, so ist ein bereits vollzogener Splittingauftrag nicht zu stornieren.

9. Rückwirkende Zusprechung einer IV-Rente

- 9001
1/24 Wird rückwirkend für Jahre, für welche eine Einkommens-
teilung durchgeführt worden ist, eine IV-Rente zugesprochen, so ist ein bereits vollzogener Splittingauftrag nicht zu stornieren.
- 9002 Die rentenauszahlende Ausgleichskasse hat in diesen Fällen für den nichtinvaliden Ehegatten ein neues IK zu eröffnen (vgl. Rz 4004) und für die Kalenderjahre der Ehe, für welche ein Splittingauftrag durchgeführt worden ist (Rz 3012 ff.), zusätzlich das für die Invalidenrente massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen aufzuteilen und gutzuschreiben (Rz 4007 ff.).
- 9003
1/24 Bei einer IV-Rente für einen Invaliditätsgrad von mehr als 50 Prozent, ist dem nichtinvaliden Ehegatten jeweils die Hälfte, und bei einer IV-Rente für einen Invaliditätsgrad von 50 Prozent und weniger, ein Viertel des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens gutzuschreiben.
- 9004 Ist die SAK für die Rentenauszahlung zuständig und führt sie selbst kein IK (Rz 2009), so erteilt sie den Auftrag für die IK-Eröffnung und den Einkommenseintrag derjenigen Ausgleichskasse, welche den Splittingauftrag durchgeführt hat.

10. Inkrafttreten

- 10001 Dieses Kreisschreiben tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Anhang: Musterbriefe

Brief I: Aufforderung an Ex-Ehegatten zur Teilnahme am Verfahren

1/18

Sehr geehrte/r ...

Die Alters- und Invalidenrenten geschiedener Personen müssen aufgrund der während der Ehe geteilten Einkommen berechnet werden. Damit das Verfahren für die Einkommensteilung rasch und zuverlässig durchgeführt werden kann, ist es von Vorteil, wenn sich die Ehegatten möglichst kurz nach der Scheidung gemeinsam dafür anmelden. Damit können auch spätere Verzögerungen bei der Rentenfestsetzung vermieden werden.

Ihr geschiedener Ehegatte / Ihre geschiedene Ehegattin hat bei unserer Ausgleichskasse die Durchführung einer solchen Einkommensteilung beantragt (siehe beiliegende Kopie des Antrags). Wir bitten Sie, die Sie betreffenden Rubriken der beiliegenden Anmeldungskopie auszufüllen und uns dieses Formular zusammen mit Ihren Unterlagen umgehend zurückzusenden.

Sollten Sie hingegen auf eine Teilnahme verzichten, so wird das Verfahren trotzdem durchgeführt. Allerdings würde Ihnen im Falle einer Teilnahmeverweigerung nach Abschluss des Verfahrens keine Kontenübersicht, welche einen Überblick über die Einkommensteilung ermöglicht, zugestellt.

Für Ihre Mitwirkung danken wird Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse

Beilagen:

- Kopie der Anmeldung für die Durchführung der Einkommensteilung im Scheidungsfall
- Antwortkuvert

Brief II: Verzögerung bei der Durchführung des Splittingver-
fahrens

1/18

aufgehoben